

# Entspricht Ihre elektronische Kasse den Anforderungen des Finanzamts?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen und Bußgelder von bis zu 25.000 €!

## Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem in Ihrem Unternehmen?

Dazu gehören z.B.:

- PC-Kassen und App-Systeme
- Registrierkassen mit Drucklaufwerken
- Systeme, die nur elektronische Zahlungsformen wie Geldkarten, Bonuspunkte, Kryptowährungen und Ähnliches annehmen



## Seit 2017 muss Ihre Kasse den folgenden Anforderungen genügen:

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten sind aufzuzeichnen.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.



## Seit 2020 müssen Sie für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben: auf Papier oder elektronisch.

- Bei einem E-Bon müssen Sie dem Kunden die Entgegennahme (z.B. per QR-Code auf dem Kassendisplay) ermöglichen. Eine bloße Sichtbarmachung des Belegs reicht nicht aus.
- Dafür genügt schon die konkludente Zustimmung des Kunden zur elektronischen Ausgabe. Nur wenn er es explizit wünscht, müssen Sie ihm stattdessen einen Papierbon ausdrucken.



## Seit 2020 müssen Sie alle im Unternehmen genutzten Kassen beim Finanzamt an- und abmelden.

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme des Systems. Solange es hierfür keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit gibt, dürfen Sie von der Mitteilung absehen.
- Ausgenommen sind nur Geräte, für die die verlängerte Nutzung bis Ende 2022 gilt (s.u.).



## Seit 2020, spätestens aber seit dem Auslaufen der letzten Übergangsfrist Ende März 2021 müssen alle elektronischen Kassensysteme über eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) mit drei Bestandteilen verfügen.

- Ein Sicherheitsmodul, das gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können.
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle, die die Datenübertragung für Prüfungszwecke ermöglicht.
- Ein Speichermedium, auf dem die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert werden.

**Ausnahme:** Bis Ende 2019 gesetzeskonforme elektronische Kassen, die **nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft** wurden und nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen noch **bis zum 31.12.2022 weiter genutzt** werden. Spätestens dann sind sie durch ein neues System zu ersetzen.

Diese Ausnahme gilt nicht für PC-Kassen und App-Systeme!



## Gut zu wissen:

Für die Aufbewahrung von Rechnungen, die mithilfe elektronischer Kassensysteme erteilt werden, reicht es aus, wenn Doppel der Ausgangsrechnungen aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden können.

Die Pflicht, ein elektronisches Kassensystem zu betreiben, gibt es nicht. Offene Ladenkassen sind weiterhin erlaubt (mehr dazu in der gleichnamigen Infografik).

Bei weiter gehenden Fragen  
stehen wir Ihnen gerne  
zur Verfügung

Bei Fragen zur Aufrüstbarkeit Ihrer Kasse sollten Sie sich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung setzen. Bei allen anderen Fragen zu den Anforderungen der Finanzverwaltung wenden Sie sich gern an uns.